

Satzung der 6. Amtsperiode (2026-2031)

§ 1 Einberufung

- (1) Kuratorium und Fachausschüsse werden durch ihre vorsitzenden Mitglieder schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x im Jahr. Die Einberufung kann auch digital erfolgen (z. B. Email, online, Mobiltelefon, u. a.)
- (2) Sie sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und der Vorlagen an jedes einzelne Mitglied und stellvertretende Mitglied. Die Regel ist, dass das Mitglied an der Sitzung teilnimmt und im Fall einer Verhinderung seine Stellvertretung um Teilnahme bittet. Die Einladung wird auch an die regelmäßigen Gäste versandt.
- (4) Die Einberufungsschreiben müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden, in dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von 24 Stunden erfolgen. Die Einladungen können digital versandt werden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied kann in besonderen Fällen sachkundige Personen, Vertreter von Vereinen oder Verbänden sowie sonstigen Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden einladen, auch unter Beschränkung auf einzelne Punkte der Tagesordnung.
- (6) Das vorsitzende Mitglied kann sich vertreten lassen, i. d. R. durch seinen gewählten Stellvertreter.

§ 2 Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst geheim. Die Wahlen im Kuratorium und in den Fachausschüssen können in Präsenz oder digital bzw. online durchgeführt werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Die Wahlleitung für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds obliegt der Geschäftsführung und im übrigen dem vorsitzenden Mitglied.

- (4) Die Wahlleitung kann sich vertreten lassen, i. d. R. durch ihre ständige Vertretung.

§ 3 Vorsitz

- (1) Das vorsitzende Mitglied ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Das vorsitzende Mitglied wird im Falle seiner Verhinderung durch die gewählte Stellvertretung vertreten.
- (3) Scheidet das vorsitzende Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, tritt bis zur Neuwahl die Stellvertretung an seine Stelle.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Anträge für die Tagesordnung müssen mit Ausnahme von dringenden Fällen mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsführung eingehen.
- (3) Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Das Gremium kann die Reihenfolge durch Beschluss ändern und Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen oder vertagen.
- (4) Neue Angelegenheiten können mit Zustimmung des Gremiums noch in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.
- (5) Abänderungsvorschläge zur Tagesordnung können bis zum Schluss der Sitzung eingebracht und sollen möglichst schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums und der Fachausschüsse können in Präsenz, online oder in Kombination von Präsenz und online stattfinden. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Art der Sitzung. Die bevorzugte Art der Sitzung ist die Präsenzveranstaltung.

§ 5 Redeordnung

- (1) Das Wort darf nur die Person ergreifen, der es vom vorsitzenden Mitglied erteilt wurde.
- (2) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge, in der sie zeitlich erfolgen, in die Rednerliste eingetragen und in dieser Reihenfolge das Wort erteilt.

- (3) Die Rednerliste wird von der Geschäftsführung geführt, bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge.
- (4) Zur Berichtigung von Irrtümern über Tatsachen ist den Berichtigenden auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zuzulassen.
- (6) Ansonsten obliegt die Moderation mit allen Aufgaben, Rechten und Pflichten dem vorsitzenden Mitglied.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluss der Mitglieder wird die Verhandlung über einen Punkt der Tagesordnung geschlossen.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit Antrag auf Schluss der Verhandlung stellen. Über diesen Antrag wird nach Verlesung der Rednerliste durch das vorsitzende Mitglied ohne Verhandlung abgestimmt.
- (3) Nach Schluss der Verhandlung über einen Punkt der Tagesordnung wird über die Anträge abgestimmt, über die weitestgehenden zuerst.
- (4) Der Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Zur Formulierung der Anträge muss das vorsitzende Mitglied jederzeit das Wort erteilen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt i. d. R. durch Handheben. Namentliche oder geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied diese vor der Aufforderung zur Abstimmung beantragt.
- (6) Die Geschäftsführung stellt das Stimmenverhältnis fest, bei namentlicher Abstimmung mit Namensangabe.

§ 7 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Schriftführung wird von einer oder einem Bediensteten des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) wahrgenommen.
- (2) Die Niederschrift muss angeben:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 2. die Anwesenden sowie die entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
 3. die geschäftlichen Mitteilungen des vorsitzenden Mitglieds,

4. die behandelten Gegenstände, den Ablauf der Verhandlungen und eine wörtliche Wiedergabe der gestellten Anträge,
 5. die gefassten Beschlüsse, die Stimmverhältnisse und die Abstimmungsarten, bei namentlicher Abstimmung, wofür jedes Mitglied gestimmt hat,
 6. bei Wahlen zusätzlich deren Ergebnisse.
- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass besondere Äußerungen protokolliert werden.
 - (4) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Beim digitalen Versand (z. B. per E-Mail) ist die Unterschrift gezeichnet möglich.
 - (5) Nach jeder Sitzung ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern und der Direktorin oder dem Direktor des LLH sowie den regelmäßigen Gästen in den Fachausschüssen alsbald eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschriften können digital versandt werden. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der jeweils folgenden Sitzung. Je eine Abschrift der Niederschriften der Sitzungen der Fachausschüsse ist zusätzlich dem Kuratorium zu übersenden.
 - (6) Ist gem. § 3 a Abs. 2 Satz 2 des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes die Entscheidung des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums einzuholen, sind die Gründe für die Nichteinigung von Kuratorium und Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) in der Niederschrift eindeutig darzulegen. Dies gilt auch für Nichteinigungen von Kuratorium und Fachausschüssen (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über das Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen) in der abschließenden Stellungnahme des Kuratoriums und bei der Information der Fachausschüsse.

§ 8 Mitwirkung weiterer Personen an der Geschäftsführung (§ 7 Satz 2 Kuratoriumsverordnung)

- (1) Die Geschäftsführung jedes Fachausschusses wird von einer oder einem Bediensteten des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen wahrgenommen. Die Vertretung der Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt der ständigen Vertretung der Leiterin oder des Leiters der für das Beratungswesen zuständigen Abteilung im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen. Das Kuratorium kann weitere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestimmen und deren Aufgabenbereiche festlegen, Kosten der weiteren Geschäftsführung werden nicht erstattet.

- (2) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums bzw. Fachausschusses und die Ausführung ihrer Beschlüsse nach Weisung des jeweiligen vorsitzenden Mitglieds.
- (3) Die ehrenamtliche Geschäftsführung wird für die Wahlperiode des Kuratoriums gewählt.

§ 9 Informationsrechte

- (1) Zur Förderung einer engen Zusammenarbeit des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) mit Kuratorium und Fachausschüssen können die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebes oder ihre/seine Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums oder der Fachausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Soweit möglich haben sie/er im Rahmen des § 9 der Kuratoriumsverordnung sofort Auskunft zu geben.
- (2) Das Vorstehende gilt entsprechend für die Teilnahme des vorsitzenden Mitglieds des Kuratoriums und seiner Vertretung an Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 10 Veröffentlichungen

Die fachliche Arbeit des Kuratoriums und der Fachausschüsse wird in Fachzeitschriften in geeigneter Weise veröffentlicht. Ihre Beschlüsse können nur mit Zustimmung des Kuratoriums bekannt gegeben werden.

§ 11 Ordnungsbestimmungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, Rednerinnen und Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder andere in der selben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und wenigstens einmal Wortentzug angedroht worden, so kann das vorsitzende Mitglied der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen.
- (2) Bei Ruhestörungen hat das vorsitzende Mitglied nach einmaliger Androhung das Recht, die Sitzung auf eine von ihm zu bestimmende Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben, es kann Mitgliedern wegen ungebührlichen Verhaltens von der Sitzung ausschließen. Hiergegen steht der oder dem Betroffenen die Beschwerde bei der Direktorin oder bei dem Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) offen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es dies alsbald, möglichst vor der Sitzung, dem vorsitzenden Mitglied oder der Geschäftsführung mitzuteilen.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) Für die in Kuratorium und Fachausschüssen ehrenamtlich Tätigen gilt, soweit in Berufsstandsmitwirkungsgesetz, Kuratoriumsverordnung und dieser Satzung sowie anderen vorrangigen Gesetzen und Verordnungen nicht Anderes bestimmt, insbesondere auch der Teil VII des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Ehrenamtliche Tätigkeit und Ausschüsse.
- (2) Diese Satzung wurde am 04.03.2026 beschlossen.

Das vorsitzende Mitglied des
Kuratoriums für das landwirtschaftliche
und gartenbauliche Beratungswesen
beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Die Geschäftsführung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. G. G. G.', enclosed in a light blue rectangular box.A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Weise'.